

A u s z u g

aus „Hofgeismarer Allgemeinen“

Montag, 11. März 2024, Nr. 060



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;

Genehmigung der Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar Bereich „Sudheimer Feld Ost“:

Der räumliche Geltungsbereich zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Sudheimer Feld Ost“ umfasst: Gemarkung Hofgeismar Flur 20 Flurstücke 137/1, 140/1, 141/6, 141/7, 141/8, 141/9, 144/3, 144/8, 144/9, 197/9 anteilig, 153/16, 153/17, 163/2, 163/3, 164/1, 164/2, 339/165, 340/165, 341/165, 342/165, 343/166, 316/167, 317/167, 318/167, 168, 163/27 anteilig, 196/3 anteilig und in Gemarkung Hofgeismar Flur 29 Flurstück 131 anteilig. Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 01.02.2024 GZ RPKS-21-61 a 1613/1-2024/1 die Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2023 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 57. Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

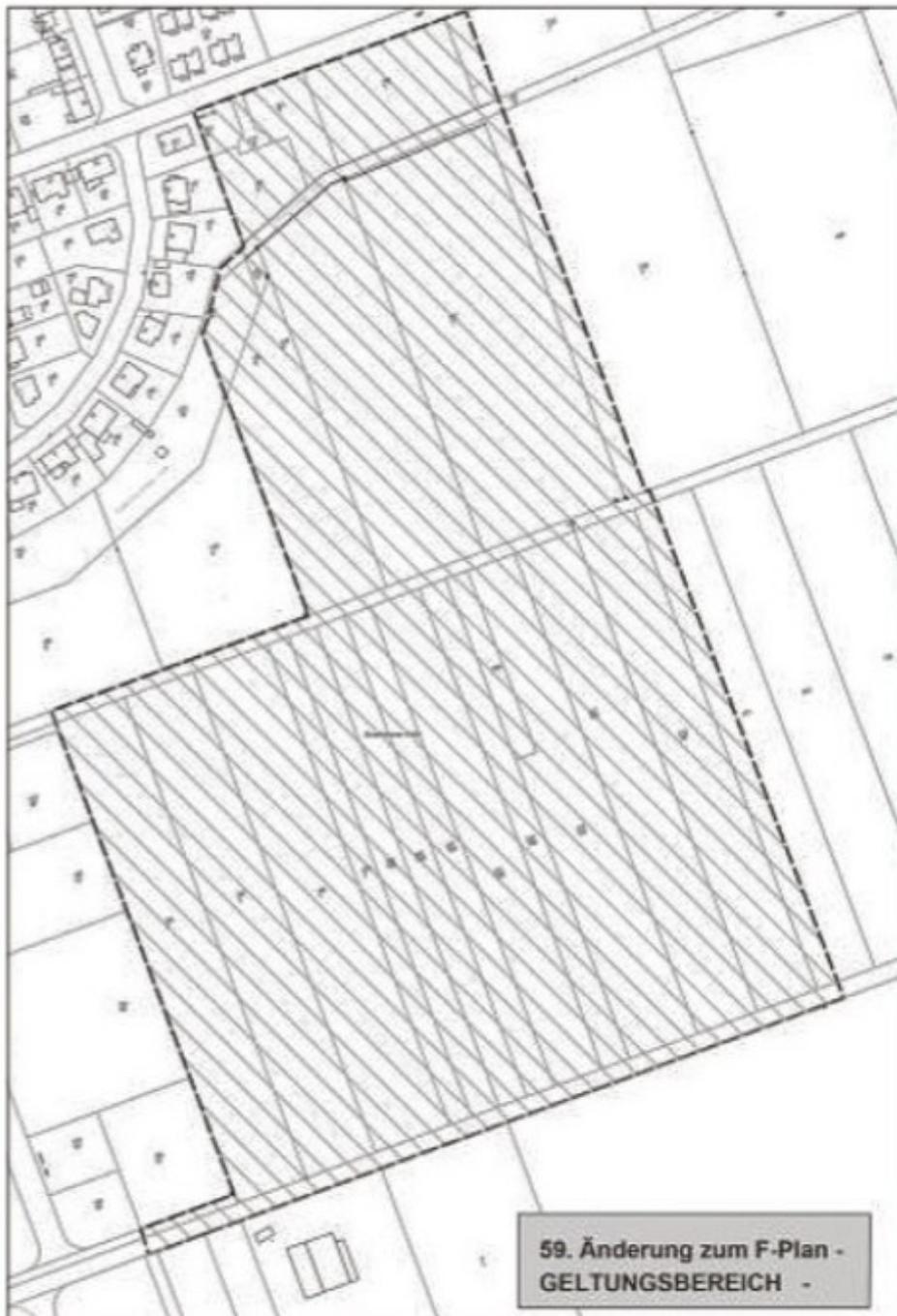
Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 59 Bereich „Sudheimer Feld Ost“ der Stadt Hofgeismar bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Obergeschoss, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr; dienstags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

A u s z u g
aus „Hofgeismarer Allgemeinen“

Montag, 11. März 2024, Nr. 060



Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de in der Rubrik „Wirtschaft-Bauleitplanung“ veröffentlicht.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hofgeismar, 06.03.2024

**Der Magistrat
der Stadt Hofgeismar**
Torben Busse
Bürgermeister